

**Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006**  
Einmalige Veröffentlichung

Mitteilung an die Anleger des

**Variopartner (CH)**

ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts  
der Art "Effektenfonds" mit den folgenden Teilvermögen

3-Alpha Diversifier Equities Switzerland  
3-Alpha Diversifier Equities USA

betreffend

**Änderungen des Fondsvertrages**

Die Vontobel Fonds Services AG, Zürich, als Fondsleitung beabsichtigt mit Zustimmung der RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, als Depotbank, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA („FINMA“) die nachfolgend beschriebenen Änderungen des Fondsvertrages vorzunehmen:

**1. § 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter**

Die Anlageentscheide der Teilvermögen 3-Alpha Diversifier Equities Switzerland und 3-Alpha Diversifier Equities USA werden neu an die Vontobel Asset Management AG, Zürich, übertragen (bis anhin: Bank Vontobel AG, Zürich, mit teilweiser Weiterübertragung an die Vontobel Asset Management AG, Zürich).

§ 1 Ziff. 4 des Fondsvertrags wird entsprechend angepasst.

**2. § 8 Anlageziel und Anlagepolitik**

Die Anlagepolitik des Teilvermögens **3-Alpha Diversifier Equities Switzerland** wird dahingehend angepasst, dass die Fondsleitung neu maximal 10% (bis anhin: 49%) des Vermögens des Teilvermögens in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren kann (§ 8 Ziff. 3 lit. c, erstes Lemma). In diesem Zusammenhang wird die in § 8 Ziff. 3 lit. a, viertes Lemma, vorgesehene Möglichkeit, dass die Fondsleitung mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten sinn- gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens investieren, investieren kann, gestrichen.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens 3-Alpha Diversifier Equities Switzerland in § 8 Ziff. 3 lautet entsprechend neu wie folgt (die Beschreibung des Anlageziels bleibt unverändert):

- a) Die Fondsleitung investiert, unter Vorbehalt von lit. c), mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen, welche im in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts genannten Referenzindex enthalten sind;
  - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
  - strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c), höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen, welche nicht im in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts genannten Referenzindex enthalten sind;
  - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
  - strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
  - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten sinngemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens investieren;
  - Geldmarktinstrumente i.S.v. Ziff. 1 lit. e) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;
  - Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. Ziff. 1 lit. f).
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- maximal 10% in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds);

- höchstens 10% in Anlagen, die die Nachhaltigkeitsvorgaben nach Ziff. 1.2.2.1 des Prospekts nicht erfüllen.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens **3-Alpha Diversifier Equities USA** wird dahingehend angepasst, dass die Fondsleitung neu maximal 10% (bis anhin: 49%) des Vermögens des Teilvermögens in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren kann (§ 8 Ziff. 4 lit. c, erstes Lemma). In diesem Zusammenhang wird die in § 8 Ziff. 4 lit. a, viertes Lemma, vorgesehene Möglichkeit, dass die Fondsleitung mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten sinngemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens investieren, investieren kann, gestrichen.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens 3-Alpha Diversifier Equities USA in § 8 Ziff. 4 lautet entsprechend neu wie folgt (die Beschreibung des Anlageziels bleibt unverändert):

- a) Die Fondsleitung investiert, unter Vorbehalt von lit. c), mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
  - auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen, welche ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den USA haben;
  - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
  - strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c), höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
  - auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen weltweit, welche die geografischen Anforderungen gemäss lit. a) nicht erfüllen;
  - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
  - strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
  - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten sinngemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens investieren;
  - Geldmarktinstrumente i.S.v. Ziff. 1 lit. e) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;
  - Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. Ziff. 1 lit. f).
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
  - maximal 10% in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds);
  - höchstens 10% in Anlagen, die die Nachhaltigkeitsvorgaben nach Ziff. 1.2.2.1 des Prospekts nicht erfüllen.

Der Prospekt wird entsprechend angepasst und aktualisiert.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a - g erstreckt.

**Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können, sofern diese nicht gestützt auf Art. 27 Abs. 2 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1bis KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen sind.**

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung Vontobel Fonds Services AG, Zürich, bezogen werden.

Zürich, 6. Dezember 2022

Fondsleitung: Vontobel Fonds Services AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich  
Depotbank: RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, 8027 Zürich